



Verordnung über das Halten von Hunden und die Hundesteuer

Beschlossen vom Gemeinderat am 03. Dezember 1998
in Kraft seit 01. Januar 1999

Der Einwohnergemeinderat Lungern erlässt,
gestützt auf Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 2 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden und die Hundesteuer vom 21. Oktober 1979,
folgende Verordnung:

I. Hundehaltung

Art. 1 Meldepflicht

Wer einen oder mehrere Hunde hält, hat dies jährlich bis zum 30. Juni der Gemeindekasse anzuzeigen. Die Aufforderung erfolgt jeweils im Frühjahr im Obwaldner Amtsblatt.

Art. 2 Betretverbot

Das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden in Friedhöfen, Badeanstalten, Spitalanlagen, auf öffentlichen Kinderspielplätzen und öffentlichen Spiel- und Sportfeldern ist verboten. Für hundesportliche Veranstaltungen sind Ausnahmegewilligungen möglich.

Art. 3 Anleinen

¹ In öffentlich zugänglichen Lokalen, wie namentlich in Wirtschaften und Verkaufsläden, in öffentlichen Anlagen, auf Straßen und Spazierwegen, in und entlang den Wäldern sowie auf Wanderwegen, die durch besetzte Alpen führen, sind Hunde an der kurzen Leine zu halten. Ausgenommen sind Hunde beim Viehtrieb.

² Läufe, bissige und kranke Hunde sind stets anzuleinen. Bissigen Hunden ist überdies ein Maulkorb anzulegen.

Art. 4 Beaufsichtigung der Hunde

Es ist untersagt, Hunde unbeaufsichtigt ausserhalb des eigenen Grundstückes frei herumlaufen zu lassen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Jagdgesetzgebung.

Art. 5 Kranke und gefährliche Hunde

Hunde, die durch Krankheit, bösartige oder widerliche Eigenschaften gefährlich oder lästig sind, müssen nach Begutachtung durch einen Tierarzt auf Verfügung des Kantonstierarztes oder des Gemeinderates entschädigungslos abgetan werden. Die Kosten hierfür trägt der Hundehalter.

Art. 6 Verletzungen durch Hunde

¹ Hat ein Hund einen Menschen gebissen oder sonst wie verletzt, oder fällt er durch abnormales Verhalten auf, ist der Halter verpflichtet, den Hund sofort durch einen Tierarzt untersuchen zu lassen.

² Das tierärztliche Zeugnis ist unverzüglich dem Kantonstierarzt zu übermitteln.

³ Die Kosten gehen zu Lasten des Hundehalters.

Art. 7 Hygiene

¹ Wer in öffentlich zugänglichen Lokalen und öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Strassen und Spazierwegen oder durch intensiv genutztes landwirtschaftliches Gebiet einen Hund mit sich führt, ist verpflichtet, dessen Kot aufzunehmen und schadlos zu beseitigen.

² Ausgenommen von dieser Pflicht sind die Halter von Blindenhunden und von Jagdhunden auf der Jagd.

Art. 8 Schutzimpfung

Bei der Lösung der Hundekontrollmarke ist eine tierärztliche Bestätigung über die bundesrechtlich vorgeschriebene Schutzimpfung gegen Tollwut vorzuweisen.

II. Hundesteuer

Art. 9 Steuerpflicht

¹ Wer in der Gemeinde Lungern einen oder mehrere Hunde hält, hat für diese/n eine Steuer zu entrichten.

² Diese Abgabe ist als Jahressteuer geschuldet. Für in der ersten Hälfte des Kalenderjahres angeschaffte Hunde wird die ganze Jahressteuer bezogen. Wird der Hund erst nach dem 30. Juni angeschafft oder wird er erst nach diesem Datum sechs Monate alt, so ist nur die Hälfte der Steuer zu entrichten.

³ Für Hunde, die nach dem 1. November angeschafft werden, ist im betreffenden Jahr keine Hundesteuer zu entrichten.

Art. 10 Eingegangene oder verkaufte Hunde

¹ Eingegangene oder verkaufte Hunde können im laufenden Steuerjahr ohne neue Besteuerung ersetzt werden.

² Bezahlte Steuern werden nicht zurückvergütet.

Art. 11 Höhe der Steuern

Die Hundesteuer beträgt

Fr. 80.-- für den ersten Hund

Fr. 140.-- für jeden weiteren Hund

Art. 12 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird am 30. Juni fällig. Wird der Hund erst nach dem 30. Juni angeschafft, trifft die Fälligkeit mit der Lösung der Kontrollmarke ein.

Art. 13 Veranlagung und Einzug der Steuer

Der Einwohnergemeinderat beauftragt die Gemeindekasse mit der Veranlagung und dem Inkasso der Steuer sowie der Abgabe der Kontrollmarke.

Einwohnergemeinde Lungern

Verordnung über das Halten von Hunden und die Hundesteuer vom 03. Dezember 1998

Art. 14 Verwendung der Steuer

¹ Der Einwohnergemeinderat setzt den Steuerertrag ein zur Deckung der Unkosten, die der Allgemeinheit durch die Hundehaltung entstehen, insbesondere für Anschaffung, Unterhalt und Leerung der Hundekotkästen, sowie für Hinweistafeln, Hundetoiletten und Kadaverbeseitigung.

² Der Verwendungszweck eines allfälligen Mehrertrages wird durch den Einwohnergemeinderat festgelegt.

Art. 15 Steuerbefreiung

Von der Steuer befreit sind Halter von:

- a) Diensthunden, die von Polizeiorganen oder anderen öffentlichen Diensten benötigt werden, wenn eine Bescheinigung der vorgesetzten Amtsstelle vorliegt.
- b) Militärhunden, wenn ein Verbal und eine Marke für Militärhunde vorliegen.
- c) Ausgebildeten Schutz-, Sanitäts-, Katastrophen- und Lawinenhunden, soweit an ihrer Haltung ein öffentliches Interesse besteht und sofern ein Leistungsheft der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft bzw. des Schweizerischen Alpen-Clubs sowie ein Ausweis über Einsatzverpflichtungen, die im öffentlichen Interesse liegen, vorgelegt wird.
- d) Blindenführhunden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Halter blind ist.
- e) Hunden, für welche die Steuer bereits in einer anderen Gemeinde des Kantons entrichtet worden ist.
- f) Hunden, die sich weniger als drei Monate im Kanton aufhalten.
- g) Schweisshunden, die periodisch amtlich geprüft sind. Die Prüfung richtet sich nach dem Schweisshundereglement der Obwaldner Jagdvereine.

Art. 16 Steuerermässigung

¹ Der Gemeinderat kann die Steuer in Härtefällen auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen, bzw. zurückerstatten.

² Für Hunde einer Züchterei kann die Steuer auf begründetes Gesuch hin ermässigt oder pauschal für den Zwinger festgelegt werden.

Art. 17 Ausweis für die entrichtete Steuer

Als Ausweis für die entrichtete Abgabe dient die erforderliche Kontrollmarke.

Art. 18 Entscheide, Einsprache

¹ Streitfälle über die Veranlagung der Hundesteuer entscheidet der Einwohnergemeinderat.

² Gegen den Entscheid des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Art. 19 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, gestützt auf Artikel 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden und die Hundesteuer, mit Haft oder Busse bestraft.

Einwohnergemeinde Lungern

Verordnung über das Halten von Hunden und die Hundesteuer vom 03. Dezember 1998

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehältlich eines allfälligen Referendums und der Genehmigung des Regierungsrates auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

Lungern, 01. Dezember 1998

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES LUNGERN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Klaus Bürgi

Sig. lic. iur. Hans-Beat Imfeld

Referendumsfrist

Die Referendumsfrist vom 15. Oktober 1998 bis 16. November 1998 ist unbenutzt abgelaufen.

Lungern, 01. Dezember 1998

GEMEINDEKANZLEI LUNGERN

Der Gemeindeschreiber:

Sig. lic. iur. Hans-Beat Imfeld

Genehmigung des Regierungsrates

Die vorliegende Hundesteuer-Verordnung der Einwohnergemeinde Lungern wird vom Regierungsrat – soweit an ihm – genehmigt.

Sarnen, 15. Dezember 1998

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES OBWALDEN

Der Landschreiber:

Sig. Urs Wallimann